Satzung

Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft engagiert sich gegen jede Form von religiös begründetem Extremismus und setzt sich für ein tolerantes Miteinander auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein. Insbesondere möchte die Bundesarbeitsgemeinschaft bürgerschaftliches Engagement stärken, welches sich für Prävention und Deradikalisierung von religiös begründetem Extremismus einsetzt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft bietet eine Plattform, um diesbezügliche Aktivitäten, Initiativen und Projekte in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und ein gesellschaftliches Bewusstsein für ihre Notwendigkeit zu schaffen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus will die zivilgesellschaftlichen Akteure bundesweit vernetzen, den Fachaustausch und die Zusammenarbeit fördern und ihre Anliegen gegenüber den staatlichen und politischen Gremien und in der Gesellschaft vertreten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Bereitstellen von Foren zur Förderung des Expertenaustausches sowie des Austauschs mit der Öffentlichkeit.

- Organisation von Veranstaltungen, um Aufklärungsarbeit hinsichtlich der Prävention und Deradikalisierung zu leisten
  Beratung von zivilgesellschaftlichen Akteuren bei der Gründung von Initiativen für Prävention und Deradikalisierung von religiös begründetem Extremismus
- Veröffentlichen von Fachpublikationen
- Unentgeltliche Beratung und Information von Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Medien über religiös begründeten Extremismus

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zweck" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Juristische Personen oder andere rechtsfähige oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen (institutionelle Mitglieder) können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

(3) Juristische Personen, die selbst Mitglied eines bereits aufgenommenen ordentlichen Vereinsmitglieds im Sinne des § 4 (1) sind, werden als Fördermitglieder aufgenommen. Darüber hinaus können auch natürliche Personen Fördermitglied werden. Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv und finanziell, haben aber kein aktives und passives Stimm- bzw. Wahlrecht.

Fällt eine die Fördermitgliedschaft begründende Voraussetzung gern. § 4 (2) S.1 später weg, kann die bestehende Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands in eine ordentliche Mitgliedschaft gern. § 4 (1) geändert werden. Tritt bei einem ordentlichen Mitglied gern. § 4 (1) eine die Fördermitgliedschaft begründende Voraussetzung gern. § 4 (2) später ein, so ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die bisherige Mitgliedschaft ändert sich ab dem auf den Tag des Zugangs der Mitteilung folgenden Tag in eine Fördermitgliedschaft.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann mit Einreichung / Übersendung des ausgefüllten Antragsformulars schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme in den Verein muss von mindestens zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern befürwortet sein; diese ist dem schriftlichen Antrag beizufügen.

(2) Wesentliches Kriterium für eine Aufnahme von juristischen Personen ist, dass der/die Antragsteller*in als gemeinnützig anerkannt und gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftssteuer befreit ist sowie die in § 2 (2) genannten Ziele selbst verfolgt oder unterstützt. Hierüber ist im Rahmen der

Antragstellung ein geeigneter Nachweis zu erbringen (durch Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides, der eigenen Satzung oder z.B. Angabe konkreter zivilgesellschaftlicher Aktivitäten).

(3) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch einen Vorstandsbeschluss angenommen worden ist. Die Mitteilung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

(4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. bei juristischen Personen durch den Verlust der Gemeinnützigkeit
2. bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens und bei Verlust der Rechtsfähigkeit
3. durch freiwilligen Austritt;
4. durch Streichung von der Mitgliederliste;
5. durch Ausschluss aus dem Verein.

(7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(8) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Sowohl Mahnung als auch Mitteilung über die Streichung sind auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(9) Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung verstoßen hat, den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in schwerer Weise schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessen Frist Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung der Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Näheres kann eine Beitragsordnung regeln, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, zwei Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand soll Gendergerechtigkeit und die Vielfalt seiner Mitglieder abbilden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Es können nur ordentliche Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellen und Ändern der Geschäftsordnungen nach § 8 (5) und § 12 (Geschäftsführung)
5. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
8. Berufung / Abberufung der/des Geschäftsführer*in
9. Berufung /Abberufung einer/eines besonderen Vertreter*in Sd.. § 30 BGB.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Präsenz- oder virtueller Form sowie in einer hybriden Form stattfinden können. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es bei der Einladung nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren, wobei die digitale Protokollierung ausreicht.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem (E-Mail reicht aus) oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Abstimmungsverfahren und der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen oder zwei hauptamtliche Geschäftsführer*innen berufen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Geschäftsführer*innen leiten die Geschäftsstelle. Darüber hinaus kann der Vorstand den / die Geschäftsführer*innen mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter weiterer Projekte betrauen.

(3) Geschäftsführer*innen können die Stellung eines/einer besonderen Vertreter*in gem. § 30 BGB haben. Zuständig zur Berufung zur besonderen Vertreter*in ist der Vorstand.

(4) Nähere Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung zur Geschäftsführung geregelt sein. Dabei besteht auch die Möglichkeit, die Regelungen für den Vorstand und für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung zusammenzufassen. Zuständig für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist der Vorstand. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(5) Über die Berufung und Abberufung der/des hauptamtlichen Geschäftsführer*in und die Berufung und Abberufung als besondere*r Vertreter*in sowie über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
b. mindestens einmal im Jahr

(3) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 2. b.) zu berufenden Versammlung einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung und den Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

(1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
(2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
(3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
(4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch in rein virtueller oder in hybrider Form stattfinden. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung einberufen. Der Vorstand kann die Einberufung auch durch den/die Geschäftsführer*innen vornehmen lassen.

(2) Wird eine virtuelle oder hybride Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.

(3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Mitgliederanschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Als schriftliche Einladung gelten neben dem postalischen Weg auch E-Mails.

§ 15 Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem der Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Die Protokollführung wird von der/dem Versammlungsleiter*in bestimmt.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Das Stimmrecht kann durch den/die jeweiligen Vertreter*in oder Bevollmächtigte*n des ordentlichen Mitglieds nur persönlich oder zusätzlich für maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Die Wahl des Vorstandes kann durch Einzelwahl, durch Listenwahl oder durch Blockwahl erfolgen. Über die Art der Abstimmung entscheidet -abweichend von § 15 (4)- die Mitgliederversammlung.

(10) Im Falle der Durchführung von Einzelwahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine/kein Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den/dem Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und dem /der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person der Versammlungsleitung und die der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ **16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind eine/einer der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Volksbildung.

§ **17 Reparaturklausel**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, falls das zuständige Registergericht oder das Finanzamt Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorbringt. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01. Juli 2025 in Berlin.